



# Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung

SR 0.211.230.02; AS 1983 1694

## Geltungsbereich am 9. März 2018, Nachtrag<sup>1</sup>

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B)	Inkrafttreten
Dänemark*		
Grönland	22. April	2016 1. Juli 2016
Kasachstan* <sup>a</sup>	3. Juni	2013 B 1. Juni 2016
Ukraine <sup>2*</sup> <sup>a</sup>	2. Juni	2006 B 1. Januar 2012

\* Vorbehalte und Erklärungen.

Die Vorbehalte und Erklärungen werden in der AS nicht veröffentlicht, mit Ausnahme jener der Schweiz. Die französischen und englischen Texte können auf der Internet-Seite der Haager Konferenz: [www.hcch.net/de/instruments/conventions/](http://www.hcch.net/de/instruments/conventions/) eingesehen oder bei der Direktion für Völkerrecht, Sektion Staatsverträge, 3003 Bern, bezogen werden.

<sup>a</sup> In Anwendung von Art. 38 wirkt der Beitritt nur im Verhältnis zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung zum Beitritt erklärt haben. Eine Übersicht der Vertragsbeziehungen zwischen der einzelnen Vertragsstaaten können auf der Internet-Seite der Haager Konferenz [www://hcch.net/index\\_de.php](http://www://hcch.net/index_de.php) bezogen werden.

<sup>1</sup> Diese Veröffentlichung ändert und ergänzt die früheren in AS 2004 3881, 2006 3259, 2008 1643, 2009 5375, 2012 97, 2014 961 und 2015 1073.

Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich auf der Internetseite des EDA ([www.eda.admin.ch/vertraege](http://www.eda.admin.ch/vertraege)).

<sup>2</sup> Publikation auf Grund einer Erklärung welche dieser Staat abgegeben hat.

